

Gemeinde Bassersdorf

Kanton Zürich

Schutzzonen-Reglement

für die Grundwasserpumpwerke Geeren und Schützenhaus
der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck

(GWR 1 9-2 und 1 9-1)

I Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

- Art. 1: Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Pumpwerke Geeren und Schützenhaus erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.
- Art. 2: Die Fassungsgebiete (Zone I), die engeren Schutzzonen (Zone II) und die weiteren Schutzzonen (Zone III) um die Pumpwerke Geeren und Schützenhaus bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dezember 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.
- Art. 3: Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Situationsplan "Grundwasserpumpwerke Geeren und Schützenhaus" im Massstab 1:1000 der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck vom 9. März 1977, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes bildet.
- Art. 4: Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II Nutzungsbeschränkung

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Art. 5: In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Bauten, in denen grundwassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, sind verboten. Die Lagerung und Verwendung von Heizölprodukten für eigene Heizzwecke sind erlaubt, wenn spezielle Schutzmassnahmen Leckverluste sowohl sichtbar machen als auch zurückhalten.
- b) Tanklager für wassergefährdende Flüssigkeiten mit Nutzinhalt über 250'000 lt. und Umschlagplätze für Lagerflüssigkeiten sind verboten.
- c) Tanklager für wassergefährdende Flüssigkeiten bis 250'000 lt. bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn spezielle Schutzmassnahmen Leckverluste verhindern, erkennbar machen und zurückhalten.
- d) Tiefbauarbeiten mit längerer Entblössung des Grundwasserspiegels sind verboten; solche mit kurzfristiger Entblössung bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.
- e) Strassen sind nur mit Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departements des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 erlaubt.
- f) Parkplätze und Autowaschplätze sind nur mit dichten Belägen und einem Anschluss an die Kanalisation erlaubt.
- g) Materiallager von löslichen Stoffen, Altautosammelplätze, Ablagerungen von Kehrriechtkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben, Sandgruben, Friedhöfe, Kläranlagen, Sickerschächte, Rangierbahnhöfe und Abstellgleise sind verboten.
- h) Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos und Abwasserleitungen sind nur erlaubt,

wenn sie dicht erstellt sind und die Dichtigkeit periodisch kontrolliert wird.

- i) Auffüllungen von inertem Material bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.
- k) Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn durch die Pflege des Materials und durch häufige Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.

2. Engere Schutzzone (Zone IIA und IIB)

Art. 6: Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) In der Zone IIA sind das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten vorbehaltlich lit. b verboten.

In der Zone IIB bedürfen das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten einer Bewilligung der Baudirektion.

- b) Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall sind erlaubt, wenn durch Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.
- c) Strassen mit Ausnahme von lit. d sind nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baus und Betriebs der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen.
- d) Die Erstellung von Flur- und Waldwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.
- e) In der Zone IIA sind Parkplätze und Autowaschplätze verboten.
In der Zone IIB bedarf das Erstellen von Park- und Autowaschplätzen einer Bewilligung der Baudirektion.
- f) Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport wassergefährdender Stoffe sind verboten.
In der Zone IIB ist die Lagerung und Verwendung von Heizöl-Produkten für eigene Heizzwecke erlaubt, wenn spezielle Schutzmassnahmen Leckverluste sowohl sichtbar machen als auch zurückhalten.
- g) Forstwirtschaftliche Nutzung, Grasbau, Rasen, Weidgang, Ackerbau und mässige Verwendung von Kunstdünger und Mist sind erlaubt.

- h) Die Verwendung von gewässerschädlichen Spritzmitteln, Jauche und Klärschlamm sind verboten.
- i) Sportplätze, Freibäder, Zeltplätze und Parkanlagen sind erlaubt, wenn deren Pflege nicht die Anwendung von Mitteln erfordert, die sich mit dem Schutz der Fassung nicht vertragen und wenn sich die sanitären Einrichtungen ausserhalb der engeren Schutzzone befinden.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Art. 7: Zusätzlich zu den in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten aller Art ist verboten.
- b) Ausser Wald- und Dauerwiesen ist jede landwirtschaftliche Nutzung verboten. Die Verwendung von Düngern und Spritzmitteln jeder Art ist verboten.
- c) Sportplätze, Freibäder, Zeltplätze und Parkanlagen sind verboten.
- d) Materiallager jeder Art sind verboten.

III Spezielle Massnahmen

- Art. 8: Der Fassungsbereich des PW Schützenhaus ist einzuzäunen.
- Art. 9: Die bestehenden Kanalisationsleitungen und Hausanschlüsse in der engeren und weiteren Schutzzone sind alle 3 Jahre auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen. Wird eine Undichtigkeit festgestellt, so ist die Leitung durch eine neue, doppelwandige, mit leichter Kontrollmöglichkeit zu ersetzen.
- Art. 10: Die vorhandenen Haus-Oeltankanlagen in der engeren und weiteren Schutzzone müssen innert 3 Jahren den heute gültigen Anforderungen für die Zone S angepasst werden, insbesondere ist die Installation von automatischen Abfüllsicherungen zu veranlassen.
- Art. 11: Die projektierte Bahnlinie am Rande der Zone IIA kann toleriert werden.
- Art. 12: Massnahmen während der Bauphase
- a) Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergruben ist in den Zonen I, II und III unzulässig.
 - b) Baubaracken ohne sanitäre Anlagen sind in den Zonen I, II und III nicht zuzulassen, während solche mit einwandfreien sanitären Anlagen in der Zone III erlaubt sind.
 - c) Für die in den vorstehenden Artikeln genannten mit Bauarbeiten verbundenen Nutzungen sind während der Bauphase die folgenden Bedingungen in die Baubewilligung aufzunehmen:
 - Die Baumaschinen sind abends und wochenends abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (Betonwanne, dichter, überdeckter Platz) und nur ausserhalb der Zonen I und II erfolgen.
 - Oelfässer, Kannen etc. mit Treibstoff und Oel sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten sind in eine Wanne mit 100 % Auffangvolumen zu stellen.

- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen.
 - Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Oelmenge entsprechende Menge eines Oelbinders bereitzustellen.
 - Der Platz, auf den die Betonmischanlage zu stehen kommt, ist dicht zu gestalten. Die anfallenden Abwässer sind vor dem Ableiten in einen Absetzschacht und anschließenden Kanal mit Kiesfüllung zu leiten.
Je nach Bedarf sind das Absetzbecken zu leeren sowie das Kiesmaterial im Kanal zu ersetzen.
 - Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in den Zonen I und II unzulässig.
 - Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in den Zonen I und II unzulässig.
 - Der Betrieb allfälliger Grundwasserhaltungen ist auf die Bedürfnisse der Wassergewinnung abzustimmen.
- d) Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind insbesondere durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

IV Schlussbestimmungen

Art. 13: Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 14: Schutzzonenplan und Schutzzonen-Reglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Gemeinderat Bassersdorf festgesetzt am 12. JULI 1977

Der Präsident:



Der Gemeinderatsschreiber:



Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. 611

- 8. März 1978